

Satzung des Fördervereins der Mittelschule Halsbrücke

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mittelschule Halsbrücke“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiberg eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Halsbrücke.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Bildung aller Kinder der Mittelschule Halsbrücke, insbesondere auch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Mittelschule und deren Schüler.

Das soll speziell erreicht werden durch:

- a) Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die einen Eigenanteil der Erziehungsberechtigten voraussetzen
 - b) die Beteiligung bei der Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Arbeitsmitteln
 - c) die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule
 - d) die Beteiligung am internationalen Schüleraustausch
 - e) die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und des besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft
 - f) die Förderung begabter Schüler
 - g) die ideelle und materielle Förderung der Schüler der Mittelschule Halsbrücke und der Schule selbst, insbesondere ihrer wissenschaftlichen, musischen und sportlichen gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen
- 3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Vereinsvermögen / Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mittelschule Halsbrücke. Sollte auch diese nicht mehr existent sein, dann fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Halsbrücke, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können sowohl voll geschäftsfähige natürliche Personen, als auch juristische Personen sein. Minderjährige Personen, die das 14te Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ist jedoch zu begründen.

§8 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§9 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§10 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§11 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist für das laufende Geschäftsjahr ein Halbjahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal zu entrichten.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§13 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) Zum erweiterten (nicht zeichnungsberechtigten) Vorstand gehören der Schatzmeister, der Schriftführer und ein Beisitzer.
- 3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des Vorstands.

§14 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1, Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§15 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§16 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 – jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§17 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 5) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder als Nein-Stimmen.

§18 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- 2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§19 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Halsbrücke, 07.02.2007